

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Frage des Tages - zur Kennzeichnung von weißer Ware / Geräuschemissionen

Bestimmte Haushaltsgeräte, die für den Endverbraucher zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung angeboten oder ausgestellt werden, sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 [EnVKV](#) mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zusätzlichen Angaben zu kennzeichnen. **Müssen dabei auch Angaben über Geräuschemissionen erfolgen?**

Antwort: Gemäß Anlage 1 der [EnVKV](#) sind Angaben über Geräuschemissionen nur zu machen, wenn der Schalleistungspegel des Haushaltsgeräts 80 dB (A) überschreitet, es sei denn, daß Gerät ist ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt.

Wie kennzeichnet man weiße Ware richtig? Informieren Sie sich:

- [Kühlschränken](#)
- [Waschvollautomaten](#)
- [Haushalts-Wasch-Trockenautomaten](#)
- [Elektrobacköfen](#)
- [Lichtquellen](#)
- [Klimageräte](#)

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt